

Bewerbungsbedingungen der Landeshauptstadt München für die Vergabe von Leistungen (BB/VOL-EG)

vom: 01.03.1988
Änderung: 01.05.2010

Inhaltsübersicht:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Vergabeverfahren | 7. Übertragung von Leistungen an andere Unternehmen (Nachunternehmer) |
| 2. Angebot | |
| 3. Nebenangebote | 8. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen |
| 4. Gültige Fassung von Vorschriften | 9. Ausschluss wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften |
| 5. Unklarheiten | 10. Allgemeines |
| 6. Bietergemeinschaften | |

1. Vergabeverfahren

Die Landeshauptstadt München (Stadt) verfährt nach Teil A der VOL-EG „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“.

2. Angebot

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, bei nicht offenem Verfahren oder Verhandlungsverfahren nur Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften zu werten, denen die Vergabeunterlagen durch die Stadt oder deren Beauftragten zugesandt oder unmittelbar ausgehändigt worden sind. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- (3) Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist nur unter den in Abs. 7 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Das Angebot muss die Preise und die sonstigen in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Es muss an der dafür vorgesehenen Stelle mit Unterschrift versehen sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Angebote und etwaige Änderungsvorschläge, Nebenangebote (sofern zugelassen) oder Erläuterungen, die nicht unterschrieben sind, werden von der Wertung ausgeschlossen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Alle Geldbeträge sind einheitlich in Euro anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots vom Bieter hinzuzufügen.
- (5) Das Angebot eines Skonto bei Einhaltung bestimmter, vom Bieter vorgegebener Zahlungsfristen wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, dass es sich auf alle Zahlungen erstreckt und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten. Voraussetzung für die Wertung eines Skontoangebots ist allerdings, dass eine Skontofrist von mindestens 21 Tagen gewährt wird. Dieser Absatz gilt nicht bei Bücherbestellungen mit Buchpreisbindung.
- (6) Wird eine Leistung angeboten, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen oder in einschlägigen Allgemeinen Technischen Vorschriften geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

bitte wenden!

- (7) Selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen der Leistungsbeschreibung können nur verwendet werden, wenn eine von der Stadt erstellte Kurzfassung nicht vorliegt. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen mit der von der Stadt übersandten Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen; sie müssen die Mengenangaben, einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Ordnungszahlen sowie der Leistungsbeschreibung entsprechende Zwischensummen der Leistungsabschnitte und die Angebotsendsumme enthalten.
Die Kurzfassung ist zusammen mit der von der Stadt übersandten Leistungsbeschreibung Bestandteil des Angebots. Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung der Stadt vor Auftragserteilung eine vollständig ausgefüllte Leistungsbeschreibung nachzureichen.
- (8) Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote wie Telefax bzw. Telekopie und E-Mail sind nicht zugelassen. Digitale Angebote sind ebenfalls nicht zugelassen.

3. Nebenangebote

- (1) Nebenangebote können nur gewertet werden, wenn und soweit sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (AA/VOL-EG) zugelassen sind. Sie müssen die geforderten Mindestbedingungen erfüllen.
- (2) Zugelassene Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots möglich. Zugelassene Nebenangebote mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich.
Zugelassene Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

4. Gültige Fassung von Vorschriften

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die in den Vergabeunterlagen genannten DIN und sonstigen Vorschriften sind
- bei offenem Verfahren in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
 - bei nicht offenem Verfahren oder Verhandlungsverfahren in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum) gültigen Fassung maßgebend.
- (2) Falls in der Leistungsbeschreibung bei der Verwendung von technischen Spezifikationen auf Normen (DIN, EN etc.) Bezug genommen wird, kann auch der Norm gleichwertig angeboten werden. Wird von den angegebenen Normen abweichend angeboten, ist dies unter Nennung der betreffenden Ordnungszahl (Position) gesondert anzugeben. Die Gleichwertigkeit ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.
- (3) Sind zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bevorstehende Änderungen der DIN oder sonstiger Vorschriften bekannt und wirkt sich die Änderung auf die angebotenen Preise aus, so sind die Mehr- oder Minderkosten gesondert anzugeben.

5. Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die insbesondere die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Stadt vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen.

6. Bietergemeinschaften

- (1) Angebote von Bietergemeinschaften (§ 16 EG Abs. 6 VOL/A) werden nur berücksichtigt, wenn mit dem Angebot der Stadt übergeben werden:
- a) ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - b) eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass
 - der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt,
 - der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
 - alle Mitglieder für die Vertragserfüllung und etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt gesamtschuldnerisch haften.
- (2) In Vergabeverfahren, in denen die Bieter von der Stadt festgelegt werden, dürfen die aufgeforderten Unternehmen Bietergemeinschaften vor Angebotsabgabe nur mit Zustimmung der Stadt bilden.

7. Übertragung von Leistungen an andere Unternehmen (Nachunternehmer)

- (1) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an andere Unternehmen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig sowie gesetzestreu und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die anderen Unternehmen bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
Der Auftragnehmer hat dem anderen Unternehmen auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.
- (3) Der Bieter hat dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe nachzuweisen, dass ihm die anderen Unternehmen, die er für die Erbringung von Leistungen im Formblatt Unt/VOL-EG benannt hat, alle dafür erforderlichen personellen, sachlichen, finanziellen und sonstigen Mittel zur Verfügung stellen werden (sog. Verpflichtungserklärung).
- (4) Der Auftragnehmer darf dem anderen Unternehmen keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen

8. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

- (1) Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung - GWB) und führen zum Ausschluss des Angebots.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass gegen vorstehende Regelung verstoßen wurde.

9. Ausschluss wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften

Bieter bzw. Bewerber, die wegen der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind, sind grundsätzlich bis zu einer Dauer von drei Jahren, im Regelfall gemessen ab dem Zeitpunkt der Tatbegehung, vom Wettbewerb ausgeschlossen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Bieter bzw. Bewerber triftige Einwendungen schriftlich mit der Angebotsabgabe bzw. dem Teilnahmeantrag vorgebracht hat. Je nach dem Gewicht der Einwendungen kann unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit oder der Gleichbehandlung auch eine Verkürzung der Ausschlussdauer erfolgen, jedoch nicht unter einem halben Jahr.

10. Allgemeines

- (1) Der Schriftverkehr mit der Stadt ist in deutscher Sprache zu führen.
- (2) Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.